Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 7881.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1871., betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71. durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben.

Auf Ihren Bericht vom 7. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht des Staatsministeriums dahin einverstanden, daß an Männer, welche sich während des jetzt beendeten Krieges durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes vorzugsweise hervorgethan haben, ein bereits bestehender Orden mit einem besonderen Abzeichen verliehen werde. Ich bestimme demgemäß zur Dekorirung solcher Personen die 3. und 4. Klasse Meines Kronen-Ordens, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, und zwar sollen diese Dekorationen an einem weißen sechsmal schwarzgestreiften Bande mit rothem Vorstoß getragen und für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege außerdem mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde von Emaille, welches an dem Ringe anzubringen ist, kenntlich gemacht werden. Personen, die bereits im Besitze einer dieser Dekorationen am statutenmäßigen Bande sind, haben dieselbe neben dem vorstehend bezeichneten Orden oder Ehrenzeichen weiter zu tragen. Die diesfälligen Vorschläge sind Mir zur Wahrung einheitlicher Grundsätze bei Verleihung dieser besonderen Auszeichnung ausschließlich durch den Kriegsminister vorzulegen, welchem alle, die freiwillige Krankenpflege betreffenden Anträge von Meinem Kommissarius und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege zugehen werden, während ihm überlassen bleibt, bezüglich der anderweiten Anträge vorher mit den etwa betheiligten Ressortministern oder nach Umständen mit dem Centralkomité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger in Verbindung zu treten.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Ems, den 22. Juli 1871.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:
Gr. v. Roon.

An den Präsidenten des Staatsministeriums.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1871.

(Nr. 7882.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Honsleben genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Unternehmern, dem Grafen v. Gneisenau, als Besitzer des Ritterguts Sommerschenburg, und der Gemeinde Sommersdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Gastein, den 14. August 1871.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7883.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 28. Juni 1871. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zum Zwecke der Erweiterung und Vervollkommnung der Bahnanlagen, der Vergrößerung des Fuhrparks und des Baues von Anschlußgeleisen die Aufnahme einer Anleihe gegen Ausstellung auf den

den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission derartiger Obligationen in einer Gesammthöhe von 4,000,000 Thalern, geschrieben: Vier Millionen Thalern, unter den folgenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die in Höhe von 4,000,000 Thalern zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abzudrucken ist, werden in

1,000	Apoints von	1000	Thalern von	Nr. 1.	bis	1,000.,
4,000	= =	500	= =	= 1.	=	4,000.,
10,000	= =	100	= =	= 1.	=	10,000.

unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligation der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft"

nach dem beiliegenden Schema A. ausgefertigt und von der Direktion durch zwei Mitglieder derselben, sowie von einem Kontrolbeamten der Gesellschaft unterzeichnet. Die Unterschriften der Erstgenannten können in Faksimile, die Unterschrift des Kontrolbeamten muß im Original erfolgen.

A.

§. 2.

Die Inhaber der zu emittirenden Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 3. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft vor den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien und der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Zur Erhebung der Zinsen werden den Obligationen zunächst für zehn Jahre 20 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 20. nebst Talon nach den unter B. und C. beigefügten Schemas beigegeben.

B. u. C.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons für anderweite 10 Jahre ausgereicht.

Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Serie Zinskupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation unter Präsentation derselben bei der Direktion der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 4.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft, wenn die Zinskupons nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 5.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 6.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1880. einschließlich ab jährlich ein halbes Prozent von dem gesammten Nominalbetrage derselben nebst dem Betrage der durch die bereits getilgten Obligationen entstehenden Zinsersparniß verwendet. Bei der Ausloosung sind die Apoints zu 1000 Thalern, 500 Thalern und 100 Thalern nach dem in §. 1. angegebenen Verhältnisse ihrer Gesammtbeträge zu berücksichtigen. Soweit die zur Amortisation zu verwendende Summe einen hiernach nicht theilbaren Ueberschuß ergiebt, wird derselbe zur nächsten Amortisation reservirt. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine sechsmonatliche Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden im ersten Quartal jeden Jahres durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung geschieht Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Obligationen, sowie eine allgemeine Kündigung der Obligationen, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 11.). Die erste Einrückung muß mindestens sechs Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 2. Januar jeden Jahres, so daß zum ersten Male am 2. Januar 1880. die im Jahre 1879. ausgeloosten Obligationen einzulösen sind. Die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligation nebst Zinskupons und Talons an den Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 9.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich Nachweis geführt.

§. 7.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen mortifizirt werden, so wird ein gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt mortifizirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden auf Kosten des Empfängers neue dergleichen ausgefertigt. Zins-

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 4.) bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 8.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während der nächsten drei Jahre nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von der Direktion der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, und ist dies von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Stücke, alsdann öffentlich zu erklären. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 9.

Außer den in §. 6. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche zur Einlösung präsentirt worden, durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Rechte-Oderuferbahn mit Dampfwagen oder mit anderen, dieselben ersetzenden Maschinen durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn die in §. 6. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Bezahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 10.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung der Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft und der statutenmäßigen Tantiemen vor.

b) Bis

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf keine neuen Prioritätsaktien oder Obligationen kreiren, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 9. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft das Gesellschaftsvermögen verpfändet.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen Obligationen nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 11.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Schlesische Zeitung, die Breslauer Zeitung und das Breslauer Handelsblatt eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsminister zu treffenden Bestimmung.

§. 12.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bad Gastein, den 4. September 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schema A.

Schema A.

Fünfprozentige Prioritäts-Obligation

der

Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von 4,000,000 Thalern. Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Kontrole Fol. .....

Der Kontrolbeamte:

N. N.

(im Original.)

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons für 10 Jahre vom ...... bis ...... beigefügt.

Schema B.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

..... Rthlr. ..... Sgr.

.....te Serie .....ter Zinskupon

zur

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation

№ ..... über .... Thaler

der

Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

.... Thaler .... Silbergroschen hat Inhaber dieses vom .... ab bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Ausgefertigt:

Kontrole Fol. .....

Schema C.

Schema C.

Talon

zu der

fünfprozentigen Prioritäts-Obligation №....

der

Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach Maßgabe des §. 3. des Privilegiums vom ..ten .... 18.. bei unserer Gesellschaftskasse die ..te Serie der Zinskupons zur obigen Prioritäts-Obligation der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.) N. N. (faksimilirt.) N. N. (faksimilirt.)

Ausgefertigt:

Kontrole Fol. .....

(Nr. 7884.) Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 31. Mai 1871. der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die vorgedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur Veröffentlichung.

Berlin, den 12. September 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).